

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 10/2020

Mittwoch, 05.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
29	Öffentliche Bekanntmachung und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Olfen - 4 12 02 -	118
30	Bekanntmachung der Widmungsverfügung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	120

29/2020

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Olfen
Az.: 33.7 – 4 12 02 –**

48653 Coesfeld, 23.07.2020
Leisweg 12
Tel. 0251 / 411 - 5093

Ladung zur Bekanntgabe und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Olfen - 4 12 02 -

1. Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Offenlegung)

In der Flurbereinigung Olfen liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung **vom 07.08.2020 bis zum 07.09.2020** zur Einsichtnahme aus (§ 32 *Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - vom 16.03.1976 - BGBl I S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung*).

Aufgrund der geltenden Corona-Schutzbestimmungen erfolgt die Offenlegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Sie können die Nachweise der Wertermittlung für das gesamte Flurbereinigungsgebiet auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) sowie der Stadt Olfen (www.olfen.de) einsehen.

Sofern Ihnen kein leistungsfähiger Internetzugang zur Verfügung steht, oder noch Erklärungsbedarf besteht, können Sie die Ergebnisse der Wertermittlung für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude der

**Flurbereinigungsbehörde
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33.7
Leisweg 12
48653 Coesfeld**

einsehen.

Die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, wenn Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn diese Auskünfte können im späteren Anhörungstermin nicht mehr erteilt werden.

2. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin)

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung (§ 32 FlurbG) findet der Anhörungstermin ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung am

08. und 09.09.2020

von 8:30 – 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr bei der

**Stadtverwaltung Olfen – Bürgerhaus
Kirchstraße 22
59399 Olfen**

statt.

In diesem Termin können nur allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung und keine Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke mehr gegeben werden. Hierfür ist der Offenlegungstermin vorgesehen.

Der Anhörungstermin dient vielmehr dazu, dass die Beteiligten Ihre Einwendungen vorbringen, sofern dieses nicht schon zuvor bei der Offenlegung geschehen ist. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese auch bis zum 21.09.2020, schriftlich bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster unter Angabe des Aktenzeichens 33.7 – 4 12 02 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) vorbringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, die nicht alle zu diesem Termin erscheinen wollen.

Vollmachtsvordrucke sind bei der Flurbereinigungsbehörde in Coesfeld oder unter https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/bodenordnung/_ablage/dokument/e/Vollmachtsvordruck_Olfen_41202.pdf erhältlich. Die Unterschrift der Vertretungsvollmacht wird von der zuständigen Gemeindebehörde gebührenfrei beglaubigt (§108 FlurbG).

Die Einwendungen werden überprüft und soweit sie begründet sind behoben. Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Feststellung ist Widerspruch bei der Bezirksregierung Münster möglich.

Wer keine Erläuterungen zu den Wertermittlungsergebnissen wünscht und keine Einwendungen vorzubringen hat, braucht zu den Terminen nicht erscheinen. Auf die Bestimmungen des § 134 FlurbG wird hingewiesen. Versäumt danach ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Abschluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

Im Auftrag
gez. Birgit Kehl

30/2020Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister**Bekanntmachung****Widmungsverfügung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straße als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 StrWG NRW zu widmen. Durch diese Widmungsverfügung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Janackerstiege

Die Widmung erfolgt ohne jegliche Beschränkungen.

Die gewidmete Straße ist in der Anlage schraffiert dargestellt.

Die Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 des StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803)

Lüdinghausen, 12.06.2020

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeistergez. Borgmann
(Bürgermeister)



Kreis Coesfeld
Katasteramt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

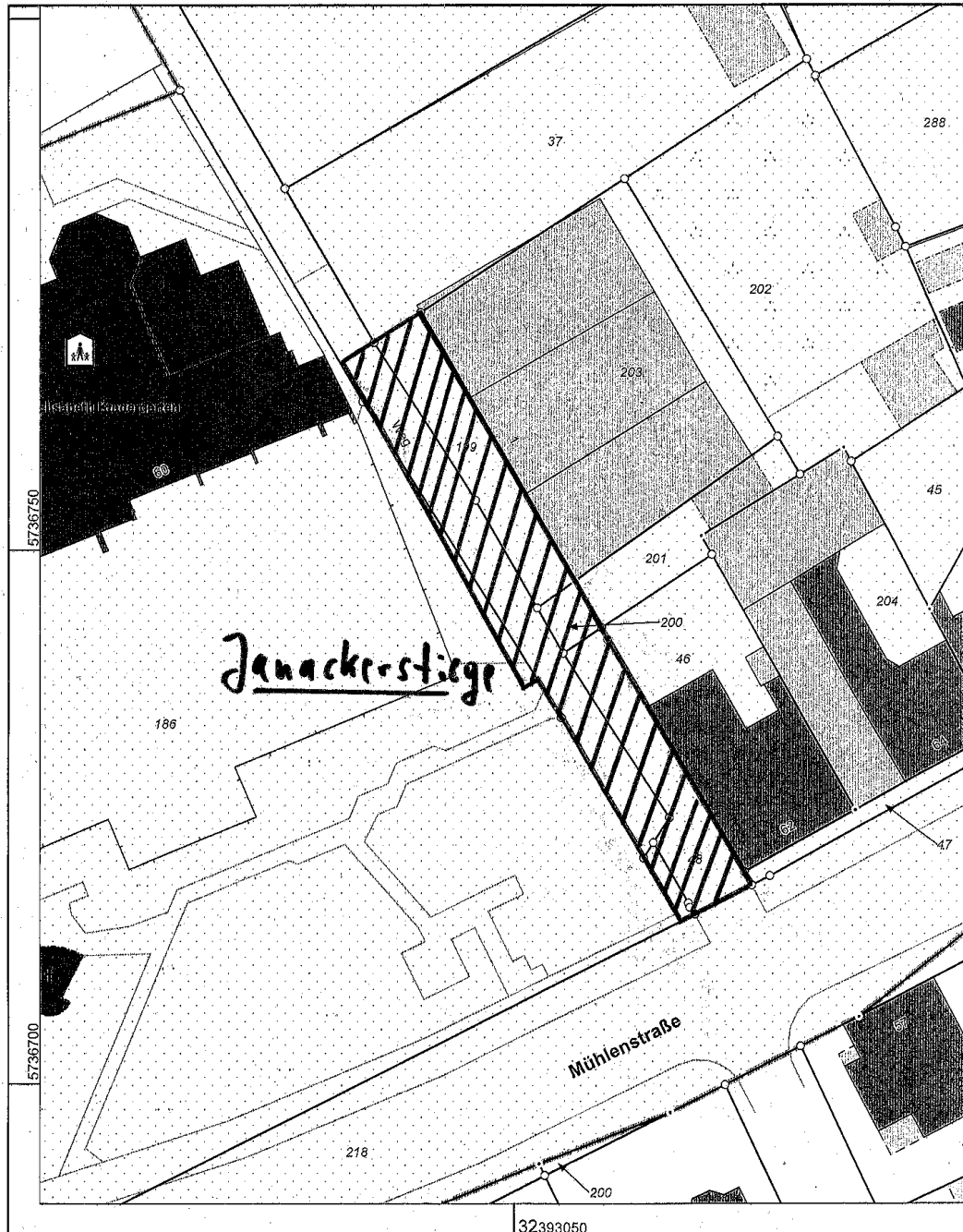
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

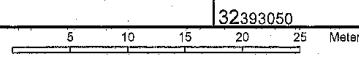
Flurstück: 49
Flur: 12
Gemarkung: Lüdinghausen-Stadt
Janackerstiege, Lüdinghausen

Umliegung Mühlenstraße / B235

Erstellt: 14.05.2020
Zeichen:



Maßstab 1 : 500



Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-205, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter i.suspicin@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,70 €
Abonnementpreis:	12,00 € jährlich